

Alphabetisches Register  
Führer des Lesers

**Laibacher**  
**Diöcesanblatt.**

---

**Jahrgang 1884.**



**Laibach 1884.**

Im Verlage des fürstbischöflichen Ordinariates.

Druck von Klein & Kováč (Eger).



# Alphabetisches Register

zum IX. Jahrgang (1884) des

## Laibacher Diöcesanblattes.

	Seite
<b>A</b>	
Ausländer. Aufnahme von Ausländern in den österr. Clerus und von Ausländerinnen in österr. Frauenklöster	72
Andacht, dreitägige, zu Ehren der Allerseligsten Jungfrau Maria	78
"    Rosenkranz-Andacht im Monate October	93
"    Anordnung von Gebeten nach jeder stillen hl. Messe	26
Almosen-Sammlung für Galizien	84
Ausländer. Zeitlicher Aufenthalt ausländischer Ordenspersonen in Oesterreich und Ertheilung der Priesterweihe an solche	87
Armeninstitute. Aufhebung der Pfarrarmen-Institute und Uebergabe ihres Vermögens an die Gemeinden	97
"    Durchführungsvorschrift dazu	98
"    Die öffentl. Armenpflege der Gemeinden betreff. Gesetz	106
Ausweise, periodische, für den Schematismus	104
Auszüge aus den Matriken. Stempel für dieselben	113, 132
Anempfehlung des Gebetbuches: „Sv. molitve z odpustki“, vom Domkaplane Josef Erker	55
"    des Proprium Missarum für die Laibacher Diözese	40
Ansteckende Krankheiten, deren Verschleppung durch Krankentransporte	83
Aloisianum, Ausweis der ins Aloisianum aufgenommenen Zöglinge	92
<b>B</b>	
Benedictio aquae baptismalis	21, 32
Branntweinsteuer in Krain. Veranlassung des Nöthigen dagegen	75
Breve apostolicum de Indulgentiis pro Festo vel octava S. P. Francisci	85
<b>C</b>	
Congrua-Ergänzung. Auszahlung derselben am letzten Tage des letzten Monates eines Quartals	4
Christenlehre. Die Abhaltung derselben ist eine gottesdienstliche Verrichtung	55
Clerus. Diäten und Reisegebühren für Geistliche	66
"    Aufnahme von Ausländern in den österr. Clerus	72
"    Zeitlicher Aufenthalt ausländisch. Ordenspersonen in Oesterreich	87
Croatien. Eheschließung Angehöriger Croatiens und Slavoniens	74 und 103
Confessionslose. Eheschließung derselben mit Christen	75
Confessionsloserklärung eines Eheheiles. Bestimmung des Religionsbekenntnisses der Kinder aus solchen Mischehen	88
Congrua. Bericht des Congrua-Ausschusses	76
Cataster. Vorschrift, wann bei Grundtheilungen die ämtliche Vermessung unterbleiben kann	114
Concurs. Verlautbarung für die Pfarren: Prem, Rovte, Sveta Gora und Götteniz 24; St. Oswald 40; Struge und Soteska 56; Weissenfels und Godovič 68; St. Martin bei Krainburg 76; Kokra und Babno Polje 84; Vojsko 92; das Flächenfeld-Wollwig'sche Kanonikat und die Pfarre Altlag 96 und für Savrae 132	

	Seite
Decretum Urbis et Orbis in Betreff des Zusatzes zur Lauretanischen Litanei: „Regina Sacratissimi Rosarii 15.	25
„ „ Anordnung von Gebeten nach jeder stillen heil. Messe . . . . .	26
„ S. Rituum Congr. de dubiis quoad offic. votivum in octava alicujus festi et quoad lectiones	16
„ S. Dominici . . . . .	86
„ S. Rituum Congr. de amandatione officii Ss. Rosarii B. M. V. . . . .	86
„ S. Congregationis Indicis . . . . .	28
„ de recitatione officiorum votivorum per annum . . . . .	66
Diäten und Reisegebühren für Geistliche . . . . .	66

## E

Encyclica Ss. D. N. Leonis XIII. ad episcopos Galliae . . . . .	41
„ de secta Massonum . . . . .	57, 69
„ de Sacratiss. Rosarii recitatione . . . . .	93
Einlagen, periodische. Zeitpunkt zu deren Einsendung . . . . .	5
Erker Josef, dessen Gebetbuch: „Sv. molitve z odpustki“ . . . . .	55
Exercitien für Geistliche. Ankündigung derselben . . . . .	76
Ehehinderniß der Weihe oder des Gelübdes nach österr. Recht . . . . .	80
Eheconsens, politischer, wird für das Kronland Salzburg aufgehoben . . . . .	82
Epidemie. Verschleppung epidem. Krankheiten durch Krankentransporte . . . . .	83
Eheschließungen: Angehöriger der Königreiche Croatien und Slavonien . . . . .	74, 103
„ Confessionsloser mit Christen . . . . .	75
„ quieszirter Offiziere . . . . .	82
„ großjähriger ungar. Staatsbürgerinnen . . . . .	91

## F

Fürstbischof von Laibach Dr. Johann Chrys. Pogačar, dessen Todfall und Leichenrede . . . . .	1, 10
„ Anordnung der Gebete für die glückliche Wahl eines neuen Fürstbischofes . . . . .	12
„ Ernennung des Hochw. Herrn Dr. Jakob Missia zum Fürstbischof von Laibach . . . . .	78
„ Consecration und Inthronisation Hochwürdigstdeselben . . . . .	105
„ Hirtenbriefe Hochwürdigstdeselben . . . . .	117
Fastenmandat pro 1884 . . . . .	12
S. Franciscus. Breve apost. de indulgentiis pro festo vel octava S. P. Francisci . . . . .	85
Freimaurer. Encyclicae Ss. D. N. Leonis XIII. de Massonibus . . . . .	57, 69

## G

Gebete, nach jeder heiligen Messe . . . . .	26
„ für die glückliche Wahl eines neuen Fürstbischofes . . . . .	12
Gebetbuch „Sv. molitve z odpustki“ von Josef Erker . . . . .	55
Gottesdienst. Die Abhaltung der Christenlehre ist eine gottesdienstliche Verrichtung . . . . .	55
Geistliche. Diäten und Reisegebühren für dieselben . . . . .	66
Gelübde als Ehehinderniß nach österr. Recht . . . . .	80
Grundsteuer=Cataster. Vorschrift, wann bei Grundtheilungen die Vermessung unterbleiben kann . . . . .	114
Gesetz in Betreff der Aufhebung der Pfarrarmen-Institute nebst der Durchführungsvorschrift . . . . .	97
„ „ „ „ öffentl. Armenpflege der Gemeinden . . . . .	106
„ „ „ „ theilweisen Aenderung des Grundbuchsgegesetzes . . . . .	113

## H

Heimatlose nach der Geburt. Zuweisung derselben in die Gemeinde ihrer Geburt . . . . .	115
Heimat. Legitimirte Kinder folgen dem Heimatsrechte ihres Vaters . . . . .	131

## K

	Seite
Kirchenrechnungen. Instruction zur Verfassung derselben . . . . .	35, 45
Klöster. Aufnahme von Ausländern und Ausländerinnen in österr. Klöster . . . . .	72
„ Zeitweiliger Aufenthalt derselben in Oesterreich . . . . .	87
Krankheiten=Verschleppung durch Krankentransporte . . . . .	83
Kirchenfih. Entziehung eines solchen . . . . .	102

## L

Legitimation. Anmerkung per subsequens matrimonium . . . . .	112
„ Legitimirte Kinder folgen dem Heimatrechte ihres Vaters . . . . .	131
Litanei, Lauretanische. Zusatz zu derselben . . . . .	15, 25

## M

Missa Jakob Dr. wird zum Fürstbischof von Laibach ernannt . . . . .	78
„ Consecration und Inthronisation Hochwürdigstdeselben . . . . .	105
„ Hirtenbriefe Hochwürdigstdeselben . . . . .	117
Militär. Nachweisung über die Verspätung der Studien seitens assentirter Theologen . . . . .	65
„ Geistliche Jurisdiction über Dienstboten, Ehefrauen und Kinder der Militärpersonen . . . . .	65
„ Berehelichung quieszirtter Offiziere . . . . .	82
Matrikenführung. Legitimations=Anmerkung per subsequens matrimonium . . . . .	112
Matrikenheine von italien. Staatsangehörigen sind nach Ablauf von je drei Monaten an die betreff. polit. Behörden einzufenden . . . . .	4
Messe. Anordnung von Gebeten nach jeder stillen hl. Messe . . . . .	26
Messelesen in einer fremden Kirche . . . . .	30
Messenpersolvirung an Sonntagen in einer Schloßkapelle . . . . .	17
Mischehen, Bestimmung des Religionsbekenntnisses für Kinder aus Mischehen a) im Falle des Absterbens oder Willensunfähigkeit eines Eheheiles . . . . .	81
„ b) im Falle der Confessionsloserklärung eines Eheheiles . . . . .	88
Missarum Proprium für die Laibacher Diöcese . . . . .	40
Matriken=Auszüge. Stempel für solche . . . . .	113, 132

## N

Normatage. Das Verbot der Abhaltung von öffent. Ballen an Normatagen erstreckt sich auch auf die zum folgenden Tage gehörigen Nachtheile . . . . .	6
Nakelske fare zgodovina . . . . .	38, 51

## O

Ordenspersonen, ausländische, in Oesterreich . . . . .	72, 87
Officia votiva. Bemerkungen in Betreff der Recitation derselben . . . . .	28

## P

Pogačar Johann Chrys. Dr., Fürstbischof von Laibach, dessen Todfall und Leichenrede . . . . .	1, 10
Proprium Missarum, neues, für die Laibacher Diöcese . . . . .	40
Priester=Exercitien. Einladung dazu . . . . .	76
„ =Weihe. Ertheilung derselben an ausländische Ordenspersonen . . . . .	87
Periodische Ausweise für den Diöcesan=Schematismus . . . . .	104
„ Einlagen. Zeitpunkt für deren Einreichung . . . . .	5
Pfarrconcurs=Prüfung . . . . .	68

	Seite
Pastirstvo, drobtinice . . . . .	21
Preške fare zgodovina . . . . .	7, 18

## R

Rosarii sacratiss. Regina als Zusatz zur lauret. Vitanei . . . . .	15, 25
„ = Andacht . . . . .	93
Religionsfonds = Steuerbemessung mit Rücksicht auf die neue Grundsteuer . . . . .	28
„ Nachtrags = Einbekenntnisse zur Religionsfondssteuer . . . . .	64
Religionsbekenntniß = Bestimmung für Kinder aus Mischehen a) im Falle des Absterbens oder Willensunfähigkeit eines Eheheiles . . . . .	81
„ b) im Falle der Confessionsloserklärung eines Eheheiles . . . . .	88

## S

Salzburg. Aufhebung des politischen Eheconsenses für das Kronland Salzburg . . . . .	83
Schlacker'sche Schullehrer = Witwenstiftung. Ausschreibung derselben pro 1884 . . . . .	83
Stiftmessenpersolvirung an Sonntagen in einer Schloßkapelle . . . . .	17
Stiftung zu einem nicht ausschließlich der Kirche anheimgegebenen Zwecke . . . . .	90
Stempel zu Matrizen = Auszügen . . . . .	113, 132
Seuche. Vorkehrung gegen Branntweinsuche in Krain . . . . .	75

## T

Theologen, assentirte. Wann solche die Verspätung ihrer Studien nachzuweisen haben . . . . .	65
„ Beginn der theolog. Vorlesungen . . . . .	96
Taufwasserweihe. Drobtinice . . . . .	21, 32
Triduum zu Ehren der Allersel. Jungfrau Maria . . . . .	78
Todfall des Hochwürdigsten Herrn Fürstbischofes Dr. Johann Chrys. Pogačar, des Johann Žust, Joh. Klapšič und Blas Vomberger 24; Georg Krašovec 56; Dr. Joh. Gogala 67; Valent. Šarabon 68; Franz Kramar 84; Mich. Peternel und Ant. Prokelj 92; Josef Pavšler 104; Kaspar Dornik, Franz Gnjezda und Joh. Pivk 116; Ant. Lampe 132.	

## U

Ungarn. Eheschließung großjähriger ungarischer Staatsbürgerinnen im Auslande . . . . .	91
--	----

## W

Weihe als Ehehinderniß nach österr. Rechte . . . . .	80
--	----



# Laibacher Diöcesanblatt.

Nr. 1.

Inhalt: I. Todfall Seiner fürstlichen Gnaden des hochwürdigsten Herrn Fürstbischöfes Dr. Johann Chrysostomus Pogačar. — II. Matrifenscheine von italienischen Staatsangehörigen. — III. Behebungstermin der Congrua-Ergänzungen. — IV. Periodische Einlagen. — V. Zu den Normatagen. — VI. Zgodovina Preske fare.

1884.

I.



Das Dom- und Cathedral-Capitel in Laibach gibt hienit die Nachricht von dem höchstbetrübenden Hinscheiden Seiner fürstlichen Gnaden, des Hochwürdigsten, Hochgebornen Herrn Herrn

## Johann Chrysostomus Pogačar, Fürstbischöf von Laibach,

Großkreuz des k. k. Franz Josef-Ordens, Comthur des k. k. Leopold-Ordens, Mitglied des Herrenhauses des österreichischen Reichsrathes und des krainischen Landtages, Doctor der Theologie etc. etc.,

welcher nach längerer Krankheit, gestärkt durch den Empfang der heil. Sacramente heute um 6 Uhr morgens im 74. Lebensjahre selig im Herrn entschlafen ist.

Die irdische Hülle des geliebten Oberhirten wird Montag den 28. Jänner um 9 Uhr vormittags nach Abhaltung der feierlichen Requien in der Domkirche beigesetzt werden.

Die zweiten und dritten feierlichen Requien in der Domkirche werden am 29. und 30. Jänner um 9 Uhr vormittags stattfinden.

Der in Gott ruhende Fürstbischöf wird dem frommen Andenken und Gebete des Klerus und der Gläubigen empfohlen.

Laibach am 25. Jänner 1884.

An die hochwürdige Diöcesangeistlichkeit.

Seine fürstlichen Gnaden, unser hochwürdigster Herr Fürstbischöf Johannes Chrysostomus, ist heute um 6 Uhr Morgens selig im Herrn entschlafen.

Dieses betrübende Ereigniß soll in allen Pfarr-, Kurat- und Klosterkirchen der Diöcese durch das einmalige Läuten der großen Glocke in 5 Absätzen den Gläubigen bekannt gegeben werden, damit sie es nicht verabsäumen, ihre Gebete für die Seelenruhe des geliebten Oberhirten dem Allerhöchsten darzubringen.

Die irdischen Ueberreste des in Gott ruhenden Fürstbischöfes werden am 28. Jänner um 9 Uhr Früh nach vorhergehenden Exequien in der Domkirche beigesetzt werden, zu welcher Trauerfeierlichkeit in Talar, Rochet und Birret zu erscheinen die hochwürdige Diöcesangeistlichkeit hiemit eingeladen wird.

Ueberdies ist in jeder Pfarr-, Kurat- und Klosterkirche der gesammten Diöcese, sobald es thunlich sein wird, für den hingeshiedenen Oberhirten ein feierliches Seelenamt mit Libera abzuhalten, wovon die Pfarrangehörigen zuvor zu verständigen sind, damit sie sich daran in gebührender Weise beteiligen können. An dem diesem Seelenamte vorhergehenden Tage hat bei allen Kirchen der betreffenden Pfarre Morgens, Mittags und Abends das feierliche Trauergeleite in je 3 Absätzen stattzufinden.

**Domkapitel Laibach am 25. Jänner 1884.**

Ein volles Jahr ist noch nicht verflossen, und schon werden zum dritten Male die Spalten dieses Blattes schwarzumrandet in die Welt hinaus versendet. Höchstbetäubend war die Nachricht, welche das „Diöcesanblatt“ am 17. März und wieder am 17. Mai vorigen Jahres brachte, als es das Hinscheiden der hochwürdigsten Herren Bischöfe, nämlich des Görzer Metropolitens Dr. Andreas Gollmayr und des freireisquirten Laibacher Fürstbischöfes Dr. Bartholomäus Widmer berichtete. Allein heute erscheint das Blatt mit der traurigsten Botschaft, indem es das Scheiden seines Begründers, des allgeliebten Oberhirten, den verlassenen Schäflein mittheilt. Traurig erschallt durch alle Gaue der Diöcese heute die erschütternde Nachricht: Beraubt sind wir unseres Vaters, denn Seine fürstbischöflichen Gnaden der hochwürdigste Herr Dr. Johann Chrysostomus Pogačar, 26. Bischof von Laibach, ist nicht mehr am Leben! Um den Verlust einigermaßen zu begreifen, werfen wir einen kurzen Blick auf den Umriß des großen und segensreichen Wirkens, welches Seine fürstlichen Gnaden während des vor zwei Tagen vollendeten 73. Lebensjahres entfalteten.

Der hohe Verbliebene wurde am 22. Jänner 1811 in der Pfarre Ródine (nun Bréznicia) in Oberkrain von vermöglichen und geachteten Bauerneltern geboren. Als Jüngling begann er seine Studienlaufbahn in Laibach, wo er auch vom Jahre 1829 bis 1834 die philosophischen und theologischen Studien mit vorzüglichem Erfolge absolvirte.

Während seines Aufenthaltes am Gymnasium und Lyceum betrieb Pogačar außer den alten Sprachen, der lateinischen und griechischen und den semitischen Dialecten, mit besonderer Vorliebe auch das Studium der neueren, namentlich der italienischen und französischen Sprache, in welchen er eine ungewöhnliche Fertigkeit erlangte, und welches Studium ihm nebst der Pflege der theologischen Wissenschaften bis in sein Greisenalter warm am Herzen blieb. Im October 1830 trat Pogačar in das Laibacher Clerikal-Seminar ein. Nach Vollendung der theologischen Studien wurde er am 27. Juli 1834 zum Priester geweiht und gegen Ende September des nämlichen Jahres vom Fürstbischöfe Anton Alois Wolf in das höhere weltpriesterliche Bildungsinstitut zum hl. Augustin in Wien geschickt, um sich daselbst den akademischen Doctorgrad in der Theologie zu erwerben. Der Bischof schrieb bei dieser Gelegenheit an Seine Majestät über Pogačar Folgendes: „Sein schönes und leichtes Talent, sowie seine gute Auf- führung berechtigen zu den schönsten Hoffnungen“. Er selbst erinnerte sich immer an die Studienjahre im Augustineum, wo neben Dr. Schlör der selige Bischof Widmer eine Zeit lang sein Director war, zur größten Erbauung zurück. In Wien weilte Pogačar 2 Jahre und 10 Monate und wurde nach glänzender Ablegung der strengen Prüfungen zum Doctor der Theologie promovirt. Von Wien in die Mutterdiöcese zurückgekehrt, wurde er im September 1837 als Cooperator zu St. Peter in Laibach angestellt, wo er gegen 6 Monate verblieb. Von Seiner Majestät dem Kaiser Ferdinand I. wurde er am 6. Februar 1838 zum Professor der Dogmatik am k. k. Lyceum zu Laibach ernannt, welches Lehramt er 14 1/2 Jahre, nämlich bis zum Monate November 1852 bekleidete. Während des erwähnten Zeitraumes von 14 1/2 Jahren wurde er aber auch zu anderen Dienstleistungen verwendet. Durch 6 Jahre, vom 1. October 1838 bis 5. November 1843, tradirte er an der philosophischen Lehranstalt die allgemeine Erziehungs- kunde und nach Abgang Josef Dagarin's als Pfarrer nach Krainburg, d. i. vom 1. October 1842 bis 5. November 1843 supplirte er auch die Stelle des Religionslehrers und Exhortators an derselben Lehr- anstalt. Als ferner am damals in Laibach bestandenen Lyceum im Jahre 1844 die Lehrkanzel des Bibel- studiums A. B. erledigt ward, wurde ihm auch dieses Lehramt bis zum Ende des Monates November 1845 zur Supplirung übertragen. Durch zwei Jahre, 1851 und 1852, trug er außerdem an der theo- logischen Lehranstalt die Metaphysik vor.



Als im Jahre 1846 durch die Munifizenz des Fürstbischöfes Anton Alois Wolf ein Diözesan-Knabenseminar in Laibach — jetzt Collegium Moisianum genannt — errichtet ward, wurde Pogačar zum Director dieses jugendlichen Institutes bestellt und beschäftigte sich mit Freuden in dieser Stellung, welche er ohne Anspruch auf einen Gehalt übernommen und durch 12 Jahre inne gehabt hatte, mit dem Unterrichte der Zöglinge in verschiedenen Lehrgegenständen des Gymnasiums. Am 24. November des Jahres 1851 wurde er von Sr. k. k. Apost. Majestät zum Domcapitular k. k. Stiftung des Domcapitels in Laibach ernannt und am 22. December desselben Jahres auf das Canonicat canonisch investirt. Nachdem er der Verpflichtung zum Vortrage der Dogmatik und Metaphysik im Monate October 1852 enthoben worden ist, behielt er das Amt eines Prosynodal-Examinators aus der Dogmatik, wozu er bereits mit Decret vom 2. September 1850 bestellt worden war, bis zum Jahre 1868 bei. Mit Hinsicht auf die den Bischöfen zugesprochene Ingerenz bei den Mittelschulen wurde Pogačar im Jahre 1854 zum bischöflichen Commissär bei dem k. k. Gymnasium und bei der k. k. Realschule ernannt. Bei Errichtung des geistlichen Ehegerichtes wurde er kraft Decretes vom 28. November 1856 zum Ehegerichtsrathe ernannt, am 25. April 1857, nach dem Tode des Dompropstes Simon Ladinig mit der Function eines Ehegerichts-Präsidenten-Stellvertreters betraut, und vom Capitel-Generalvicar am 15. Februar 1859 zum wirklichen Präsidenten des Diözesan-Ehegerichtes bestellt, und in diesem Amte bis zum Jahre 1875 belassen. Vom 10. März 1858 bis zu der am 1. Mai 1861 erfolgten Activirung des Landesauschusses bekleidete Pogačar das Amt eines Berordneten bei der krain. ständischen Berordneten-Stelle. Nachdem noch am 1. October 1860 dessen Ernennung zum Canonicus Theologus vorangegangen war, wurde er am 26. Juni 1864 von Seiner Majestät zum Domdechanten des Laibacher Domcapitels ernannt und am 17. Juli desselben Jahres auf diese Dignität feierlich investirt. Nach der am 28. September 1867 erfolgten Betraung mit dem Directorate der theologischen Studien wurde ihm am 22. April 1868 das Präsidium des Prosynodal-Examinatoriums, am 4. Juni 1868 das Präsidium des neu organisirten geistlichen Gerichtes und am 14. December 1868 das Präsidium des fürstbischöflichen Consistoriums in Volksschulangelegenheiten übertragen. Mit Präsidial-Decret der hohen k. k. Landesregierung vom 21. März 1869 ward Pogačar zur Theilnahme an den Verhandlungen in Angelegenheit der Volksschulen und der zu denselben gehörigen Privatanstalten des Landes Krain berufen, und am 20. Juli 1870 zum Mitgliede des k. k. Landeschulrathes ernannt.

Obwohl stets durch Obliegenheiten verschiedener Aemter gefesselt, widmete sich der hohe Berstorbene zeitweise auch dem Predigeramte, indem er das Wort Gottes nicht nur in der Kapelle des Knabenseminars, sondern auch bei verschiedenen, namentlich feierlichen Gelegenheiten, sowohl in Stadt- als Landkirchen dem gläubigen Volke verkündete, von welchen Reden auch eine Sammlung im Drucke erschien. Nebst dem war er gegen Ende der Fünfziger Jahre Gründer und Redakteur der Zeitschriften: „Slovenski cerkveni časopis“, „Zgodnja Danica“ und der „Theologischen Zeitschrift“ mit ihrem Beiblatt „Zeit und Ewigkeit“.

Nach dem Tode des Dompropstes Kos wurde ihm im Juli 1870 von Seiner Heiligkeit die Dignität der Laibacher Dompropstei und die derselben incorporirte Pfarre Radmannsdorf, auf welche er am 21. August 1870 feierlich investirt wurde, verliehen. Am 30. Mai 1875 wurde Dompropst Pogačar von Sr. k. k. Apost. Majestät Franz Josef I. zum Fürstbischöfe von Laibach ernannt, am 10. August 1875 von Seiner Heiligkeit präconisirt, und am 5. September 1875, d. i. am 16. Sonntage nach Pfingsten, fand die feierliche Consecration und Intronisation durch Seine Excellenz den hochwürdigsten Herrn Metropolit in der Laibacher Domkirche statt. Durch 8 Jahre und einige Monate leitete Fürstbischöf Pogačar in bewegten Zeiten mit weiser Hand das Wohl der Laibacher Diözese. Die Feier des 50jährigen Priesterjubiläums, nach welcher er sich gesehnt hatte, zu erleben, war ihm nicht mehr gegönnt. Nach längerer Krankheit, öfterem Empfange der hl. Sacramente, und 42stündiger schlummerähnlicher Ohnmacht flog seine edle Seele heute, 25. Jänner 6 Uhr morgens, zur besseren, himmlischen Heimat empor. „Et super nivem dealbabor“ waren seine letzten vernehmbaren Worte.

Unausgesetzte Arbeit — war sein Prinzip, Liebe zu den Studien und Drang nach dem Wahren, Edlen, Schönen — der Hauptzug seines Charakters, Rettung der armen Seelen — sein Lebensziel.

Seine k. und k. Apost. Majestät geruheten ihn am 21. December 1877 mit dem Commandeur-Kreuz des Leopold-Ordens und am 9. September 1883 mit dem Großkreuz des Franz Josef-Ordens auszuzeichnen.

In den Herzen der Diözesanen hat sich Fürstbischöf Pogačar eine bleibende Erinnerung durch den Eifer bei den canonischen Visitationen, und bei der Bevölkerung der Hauptstadt besonders durch die Verschönerung des Platzes hinter der Domkirche ein dankbares Andenken gesetzt. Möge dieses Andenken bei Priestern und Laien der Diözese im andächtigen Gebete für seine Seele Früchte tragen!

## II.

**Matrikenscheine von italienischen Staatsangehörigen.**

Mit Bezug auf die im Reichsgesetzblatte unterm 28. Dezember 1883, Nr. 191, erschienene Verordnung der hohen Ministerien des Innern und für Cultus und Unterricht, betreffend das Uebereinkommen zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Italien wegen Mittheilung der Geburts-, Trauungs- und Todtenscheine, dann der Naturalisationsurkunden der beiderseitigen Staatsangehörigen werden in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Dezember 1883, Z. 19126, die Herren Matrikenführer hiemit angewiesen, daß sie die Geburts-, Trauungs- und Todtenscheine von italienischen Staatsangehörigen vom 1. Jänner 1884 an-

gefangen nach Ablauf von je drei Monaten, sonach mit Ende März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres und zwar in dem Falle, als dieselben in einer anderen als der lateinischen, deutschen oder italienischen Sprache ausgefertigt worden sind, unter Beifügung einer lateinischen Uebersetzung an die betreffenden politischen Behörden einzusenden haben.

Hievon wird die hochwürdige Curatgeistlichkeit in Folge Erlasses der hochlöblichen k. k. Landesregierung vom 3. Jänner 1884, Z. 28, zur genauen Darnachachtung hiemit verständiget.

**Vom fürstbischöflichen Ordinariate Laibach** am 12. Jänner 1884.

## III.

**Behebungstermin der Congrua-Ergänzungen.**

Die hochlöbliche k. k. Landesregierung hat unter dem 4. Jänner 1884, Nr. 193, Nachstehendes anher mitgetheilt:

Bei der Auszahlung der Congrua-Ergänzungen an die Pfarrgeistlichkeit in Krain hat sich bei dem Religionsfonde ein noch aus dem vorigen Jahrhunderte nachweisbarer, ungerechtfertigter Gebrauch eingeschlichen, vermöge welchem dieselben in quartaligen Posticipatraten, jedoch schon am 25. des letzten Monates jeden Quartales bei dem k. k. Landeszahlamte, sowie bei den k. k. Steuerämtern ausbezahlt werden, wiewohl alle Congrua-Ergänzungen ausdrücklich in quartaligen Posticipatraten zur Anweisung gelangen, und die Fälligkeit derselben demnach erst am letzten Tage des dritten Monates eines jeden Quartals eintritt.

Da durch den obbezeichneten Vorgang, vermöge welchem die ganze Quartalsrate schon am 25. des Quartalsmonates bezogen wird, in Folge von Versehrungen der Pfarrgeistlichkeit in den letzten Tagen eines Quartales in neuester

Zeit Unzukömmlichkeiten zum Vorschein kommen, daß abgehende, congruirte Geistliche die volle Quartalsstange am 25. des letzten Quartalsmonates bezogen, den Nachfolgern aber solche für die Zwischenzeit vom 26. bis letzten des gedachten Monates angewiesen worden sind, daher Doppelbezüge erfolgten und die ungebührlichen Uebergenüsse im ämtlichen Wege eingebracht werden mußten, so wird zur Vermeidung von solchen Unzukömmlichkeiten, und damit die Auszahlungen ganz conform den Zahlungsaufträgen erfolgen, für die Folge, das ist, vom 1. Jänner 1884 an verordnet, daß die Auszahlungen der Congrua-Ergänzungen an die Pfarrgeistlichkeit aus dem Religionsfonde nicht mehr am 25. des letzten Quartalsmonates, sondern erst am letzten Tage des letzten Monates eines jeden Quartals zu leisten sind.

Hievon wird die hochwürdige Curatgeistlichkeit zur Benehmungswissenschaft hiemit verständiget.

**Vom fürstbischöflichen Ordinariate Laibach** am 12. Jänner 1884.

## IV.

**Periodische Einlagen,**

welche von den Decanaten und Pfarren bei dem fürstbischöflichen Ordinariate oder bei anderen Behörden einzureichen sind.

1. Mit Beginn jeden Jahres sind die Pfarrarmen-Instituts-Rechnungen mit genauer Detaillirung des Stammvermögens, der behobenen oder rückständigen Interessen, oder der etwa von den k. k. Bezirksgerichten u. zugewiesenen Strafgeelder, oder vom Gemeindecamte übernommenen Musfiklizenz- oder freiwilligen Visitations-Perzentual-Beträge, oder anderwärtiger Schenkungen und Sammlungen mit Angabe der im Vorjahre theilten männlichen und weiblichen Individuen an die k. k. Bezirkshauptmannschaften in so lange einzusenden, bis die Pfarrarmen-Institute den Gemeindeämtern überwiesen werden. Solche Armen-Instituts-Rechnungen sind stets von beiden Armenvätern mitzufertigen. Der letzte Rechnungsausweis ist bei der sb. Visitation vorzulegen.

2. Nach Ablauf eines jeden Jahres sind sofort Matriken-Abschriften vom verfloffenen Jahre zu verfassen, von den Pfarrämtern mit Beidrückung des Pfarrsiegels zu unterfertigen, und an die betreffenden Decanatsämter zur Collationirung, Bidirung und Uebermittlung an das Ordinariat einzureichen.

3. Nach erfolgter Zusendung der betreffenden Formulare seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaften sind die im nächstfolgenden Jahre stellungspflichtigen Knaben aus dem Geburts- und Taufbuche sorgfältig zu erheben, und alle im Formulare angelegten Rubriken mit größter Genauigkeit auszufüllen, bei den Verstorbenen die Daten ihres Ablebens einzustellen, und ohne Verzug an die k. k. Bezirkshauptmannschaft rückzuleiten.

4. Bis Mitte Februar sind die Kirchenrechnungen vom Vorjahre mit allen dazu gehörigen Belegen, Documentirungen, Rechnungs-Extracten und klassenmäßig gestempelten Quittungen von allen Kirchenvorstellungen an die betreffenden Decanatsämter und von diesen an das Ordinariat einzusenden.

5. Mit Abschluß eines jeden Monats, oder bei kleineren Pfarren und Curatien nach Ablauf eines jeden Quartales, ist ein Ausweis über die eingetretenen Sterbefälle mit möglichst genauer Ausfüllung der in den hiefür gedruckten Formularen vorkommenden Rubriken an die betreffenden k. k. Bezirksgerichte einzusenden.

6. Anfangs April ist alljährlich behufs Impfung ein Ausweis über sämtliche seit April des Vorjahres bis Ende März l. J. in der Pfarre geborenen Kinder beiderlei Geschlechtes, wegen leichter Uebersicht nach den einzelnen Ortschaften, mit Angabe der Vor- und Zunamen, des Wohnortes und der Hauszahl, zu verfassen, und sind

zugleich in der Anmerkungs-Colonne die allfälligen Sterbdaten anzusetzen, und an die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu senden.

7. Nach Ablauf eines jeden Quartales sind von den Pfarrämtern Geburts-, Trauungs- und Todtenscheine von italienischen Staatsangehörigen an die betreffenden politischen Behörden einzusenden.

8. Allvierteljährig sind die von den k. k. Bezirkshauptmannschaften zugeschickten Tabellen über die Volksbewegung der letztverfloffenen 3 Monate gehörig auszufüllen, jede Tabelle besonders zu unterfertigen und an die bezügliche k. k. Bezirkshauptmannschaft sofort rückzuleiten.

9. Nebst den üblichen Beträgen für die Beforgung der hl. Oele können an jedem Charfreitage auch die am Palmsonntage zuvor gesammelten Beträge für die Wächter des hl. Grabes zu Jerusalem, oder zu anderen Zwecken gewidmete Almosengelder an die Decanatsämter und von diesen an das Ordinariat übermittelt werden.

10. Im Monate November ist die Anzeige über die Seelenanzahl in jeder Pfarre oder Curatie, sowie über den Bedarf der Kirchendirectorien und Schematismen, mit allfälligen Bemerkungen über nothwendige Correcturen in denselben dem Decanatsamte zur weiteren Vorlage an das Ordinariat zu erstatten.

11. Von den Decanatsämtern sind alljährlich die Berichte über die vorgenommene canonische Decanats-Visitation und Inspection der Volksschulen in Bezug auf den Religionsunterricht bis zum 15. November dem Ordinariate vorzulegen.

12. Von Fall zu Fall sind von den Pfarrämtern Berichte über außerordentliche Vorfälle und Religionsveränderungen, und von den Decanatsämtern Anzeigen über Personalveränderungen an Caplaneien und Pfarrpfründen mit Angabe der Aus- und Eintrittstage der Seelsorger, sowie Anzeigen über Todesfälle von Priestern an das Ordinariat zu erstatten;

ebenso sind Matriken-Abschriften über die mit activen Militärpersonen vorgenommenen seelsorglichen Berichtigungen, als: Taufen, Trauungen, Begräbnisse, von den Pfarrämtern an das nächstgelegene Militär-Ergänzungs-Bezirks-Commando einzusenden;

ferner sind von denselben Exoffo-Todtenscheine von verstorbenen Stellungspflichtigen durch die politischen Behörden an den Geburtsort des Verstorbenen;

Exoffo=Todtenscheine von verstorbenen Urlaubern und Reservisten an die Gemeindevorsteher;

und endlich Exoffo=Todtenscheine belgischer, württembergischer, sowie Geburts- und Todtenscheine bairischer Unterthanen an die k. k. Bezirkshauptmannschaften einzufenden.

Bei ämtlichen Einlagen hat man ferner Folgendes zu beachten:

1. Die Eingaben sind rechtzeitig vorzulegen.
2. Alle ämtlichen Eingaben sind in Bezug auf die Größe des Papiers im f. g. Dienstformate (34 cm Höhe und 21 cm Breite) zu verfassen.
3. Die Eingaben an das sb. Ordinariat, sowie an das sb. geistliche und Ehegericht sind jederzeit mit einer kurzen Inhaltsangabe auf der Außenseite d. i. mit einem Rubrum zu versehen, und in denselben sind genau die ämtlichen Convenienzen zu beobachten.
4. Wenn die Eingabe aus mehreren Bögen besteht, sollen dieselben zusammengeheftet sein. Bei Protokollen sind überdieß die Enden des Bindfadens durch das Amtssiegel mit Unterlage von Oblaten zu befestigen.
5. Gegenstände verschiedener Art dürfen in einer und derselben Eingabe nicht vorkommen, sondern sollen immer behufs vorschriftsmäßiger Protokollirung und weiterer Amtshandlung abgefordert vorgelegt werden

Bei Eingaben, die sich auf irgend einen Erlaß beziehen, ist das Datum und die Nummer desselben zu citiren.

6. Bei den periodischen Eingaben ist in Ermanglung des Gegenstandes eine negative Anzeige zu erstatten.

7. Eingaben in ämtlichen Angelegenheiten sind nach Tarif=Post 75, 3. s. und Tarif=Post b und A stempel-frei. In Privat=Angelegenheiten hingegen müssen die Gesuche an das Ordinariat, sowie die Gesuche um eine Dienststelle, oder um Verleihung einer Pfründe, auf jedem Bogen mit einer Stempelmarke pr. 50 kr., und die angeschlossenen Beilagen, wenn sie nicht ohnehin einem Klassenstempel unterliegen, mit je einer Stempelmarke pr. 15 kr. versehen sein.

8. Endlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß nach dem Postgesetze ddo. 2. October 1865 Geldsendungen an das sb. Ordinariat, an das Decanal- oder Pfarramt, wie auch an die politischen Behörden nicht die Porto-freiheit genießen; daher sind Gelder entweder unter ein Post=Couvert, wobei 2, oder unter ein eigenes Couvert, wobei 5 Siegelabdrücke erfordert werden, mit genauer Angabe des eingeschlossenen Betrages frankirt, oder aber, was sich besser empfiehlt, mittelst Postanweisungen aufzugeben. Bei Sendungen durch Postanweisungen ist zugleich mittelst eines ämtlichen Berichtes anzuzeigen, wozu der aufgegebene Betrag bestimmt sei; am Coupon der Postanweisung ist aber das Datum und der Geschäfts=Nummerus des Berichtes anzusetzen.

## V.

### Zu den Normatagen.

Das Verbot der Abhaltung von öffentlichen Bällen an den Normatagen schließt das gleiche Verbot auch für die bereits zum folgenden Tage gehörigen Theile der Nacht in sich.

Nach der Ministerial=Verordnung vom 15. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 98, dürfen „an jenen Tagen, an welchen Theatervorstellungen gar nicht oder nur mit besonderer Bewilligung gestattet sind (Ministerial=Verordnung vom 1. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 81)“ — so auch am Pfingstsonntage — „öffentliche Bälle nicht abgehalten werden.“

Angesichts dieses Verbotes hat die landesfürstliche Sicherheitsbehörde in A., als der Arbeiterverein in A. für den Pfingstsonntag 1883 die Abhaltung einer geselligen Unterhaltung mit Gesangsvorträgen, dann musikalischen und declamatorischen Productionen anzeigte, bei welcher nach 12 Uhr auch ein Tanzkränzchen stattfinden würde, — das Tanzkränzchen „des Normatages wegen“ untersagt.

Die Landesstelle gab der Beschwerde des Vereines über dieses Verbot im Hinblick auf §. 1 des Hoffanzlei-

decretes vom 12. Mai 1827, Z. 13.112 (n. ö. Prov. G. S. Nr. 163 ex 1827) und die Ministerial=Verordnungen vom 1. und 15. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 81 und 98, keine Folge.

Ueber gegen diese Abweisung eingebrachten Ministerial=recurs hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 13. September 1883, Z. 11.803, das Verbot der Abhaltung eines Tanzkränzchen in der Nacht vom Pfingstsonntage auf den Pfingstmontag nach 12 Uhr Nachts im Hinblick auf die Ministerial=Verordnung vom 15. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 98, als gerechtfertigt erkannt und erklärt: „daß das Verbot von öffentlichen Bällen an bestimmten Tagen nothwendiger Weise auch das Verbot der Abhaltung öffentlicher Bälle in der folgenden Nacht in sich schließt.“

## Zgodovina Preške fare.

### U V O D.

Ko se je bil l. 1786 odkrojil južni del od starodavne fare Sorske, ustanovila se je nova samostojna fara Preška. Pred tem časom je bila pa mnogo stoletij združena Preska z materjo - faro na Sori v jedno telo, in zato ju tudi mi dotlej nismo hoteli ločiti pri zgodovinskem opisovanji Sore. Zabeležiti imamo toraj tukaj, ko govorimo o fari Preški, le imenitnejše stvari, ki se nje tičejo od ustanovitve fare pa do današnjega dne. V kratkem bode Preška fara z mnogimi drugimi na Kranjskem obhajala stoletnico svojega rojstva in v to proslavo naj veljajo tudi pričujoče vrstice o njeni preteklosti.

### I. Prirodznanski in statistični opis Preške fare.

Razteza se Preška fara po svoji legi med 46° 5'5" in 46° 8'5" severne zemljepisne širjave ter 32° 3' in 32° 6' izhodne dolgosti. Sosedinje so jej sledeče fare: na jugu Šentvidska in sv. Katarinska, na zahodu Smleška, na severu in zapadu pa Sorska.

Večji del Preške fare, ki je nekdanj spadal pod Soro, smo tudi v prirodznanskem oziru vže zgoraj opisali in zato se ozremo sedaj le še na novopridobljeni oddelek, ki je poprej spadal pod Šentvid, namreč na sosesko Golobrško. To ti je uro dolga, zelo ozka dolina, navadno imenovana Graben. Začenja se ona pod Médenskim klancem in se vleče proti jugu. Njen južni del nosi ime Bábini Dol. Sredi te doline se dviga 491 m visok grič z imenom Golo Brdo, koder stoji cerkev sv. Duha. V primeri z malo višavo je razgled od tukaj dražesten. A ne ozirajmo se proti mogočnim snežnikom in širni Cerkljanski ravani, nam je mar le tihotna soseska Golobrška, sredi katere stojimo, in zeleni griči, ki jo obdajajo. Tu se vrsté holmi: Gâdovec, Strma Stran, Klemének, Ilovi Vrh in Râvnik. Gôri v koncu Grabna izvira močen studenec, ki dela, še preden se odpravi na uro dolgo pot do Save, precej širok bazar in ribice plavajo po njem. Mâvlovšica je imé glavnemu potoku, ki teče po Grabnu, a med potom se mu pridruži več bratov, namreč malih, večkrat suhih potočkov, kakor: Stróznik, Stâjnik, Ovčák, Petelínški Potok in Mâlenšica. Voda Mâvlovšica s svojimi pritoki je znamenita zaradi tega, ker goni 32 malnov, v katerih se melje žito, več-

jidel pa prideluje laneno olje. Zarad kupčije z oljem in prešami je znan ta mali kraj tudi po sosednih deželah. Razun raztresenih hiš v Babinem Dolu in na Zavóšah so v Golobrški soseski tri prave vasi, in sicer: Seničica z 11., Golo Brdo z 10. in Jama s 4. hišami.

Vsa Preška fara pa obsega sedaj sledeče vasi: Preska, Goriče (polovico vasi s škofovim gradom vred), Stéšica z Ravnikom, Žlebi, Medvóde, Seničica, Golo Brdo z Zavóšami in Bábini Dolom, in pa Jama. — Zemljiški gospodarji v Preški fari so bili do leta 1848 podložniki cerkvam (Preški in Žlebski), ali pa graščinam (Goriče, Smlednik, Purgštal in Črnelo).

Sledi naj tu nekoliko podatkov iz farnih matice, ki nam kažejo statistični pregled o številu rojenih, umrlih in poročenih (parov), kakor tudi število vseh duš v Preški fari ob raznih časih. Omeniti pa hočemo prej, da od septembra 1812. leta pa do 26. maja 1816 ni imel župnik poročne knjige v rokah, temuž poročal je takrat, za časa Francozov, Medvódski mer (Maire von St. Veit und Zwischenwässern) Josip Kalchberg, ter beležil poroke v matice.

L e t a	Rojenih	Umrlih	Poročenih	D u š
1787	23	19	—	1022
1802	27	47	9	953
1804	26	12	10	948
1819	24	10	6	993
1821	28	23	1	978
1858	36	40	3	1103
1850	33	60	10	1178
1860	21	19	4	1223
1870	40	55	9	1280
1883	56	39	12	1357

Farna cerkev sv. Janeza Krstnika v Preski ima tri podružnice, in te so: cerkev sv. Marjete v Žlebéh, sv. Jakoba na Petelincu, sv. Duha na Gólem Brdu, in tem prištejmo še kapelo sv. Frančiška Sal. v Goriškem gradu.

Dekanstvo, okrajno glavarstvo in sodnija so za Preško faro v Ljubljani; pošta, postaja Rudolfove železnice in žandarmerijski postaj so Medvodámi; župánstvo Medvódsko ima pa sedaj svoj sedež v Preski, koder se nahaja tudi enorazredna národna učilnica.

## II. Ob ustanovljenji Preške fare.

Nadbratovščina Matere božje sedem žalostij, ki je imela svoj altar v Preški cerkvi je dajala v drugi polovici preteklega stoletja tej cerkvi posebno imenitnost, ker so ljudje od vseh strani vrel ob shodih semkaj k slovesnostim. Poleg tega je Preška cerkev tudi naravno središče vseh zgoraj naštetih vasij in cerkvâ, ter se odlikuje po svoji pripravi in lepi legi. Polastile so se bile pa Preščanov v minulem stoletju tudi želje po samostojnosti in po obhajanju službe božje v domači cerkvi, da bi jim ne bilo treba hoditi na Soro. Zato so oni jeli dobivati si upokojenih duhovnikov in redovnikov iz samostanov Ljubljanskih, ki so jim opravljali ob nekaterih nedeljah in praznikih sv. opravilo. Da bi Preška soseska tem prej dobila lastnega dušnega pastirja, mu je pripravila z velikim navdušenjem primerno stanovanje, ki še zdaj stoji pod vasjo pri brvi, ki drži čez potok Préšnico, ter je nabrala duhovnu v plačo 3000 gld. ustanovne glavnice. Nato se pa obrnejo vasi: Preska, Vaše, Goriče, Medvóde, Studénčiče in Žlébi s prošnjo do škofijstva, naj jim blagovoli poslati kakega duhovnika v Presko. Močno se je tej nameri upiral Sorski župnik in dekan Karner, a vkljub temu je bila prošnja uslišana. Poslan je bil 11. oktobra 1782 duhovnik Anton Vancel za prvega kapelana k Preški cerkvi. Ukazano mu je bilo, da naj ondi mesto kapelanov Sorskih opravlja službo božjo, naj deli po omenjenih vaséh sv. zakramente, naj dobiva od njih biro in štolo, ter obresti iz ustanovne glavnice za novo kapelanijo. Bila je pa vsa ta naprava le začasna in razdrlo bi se bilo vse pri prvi priliki, da niso nastopili željam Preščanov ugodni časi. Cesar Jožef je namreč v tistih letih v obilni meri množil fare na Slovenskem, tako, da je bilo samo v tadanjem okrožji Ljubljanskem (fara, lokalij, vikarijatov in ekspozitur) na novo ustanovljenih 62. V načrt se je vzelo, da naj se ustanovi tudi v Preski fara, ali pa lokalna kapelanija. Tekle so pa obravnave v tej zadevi dobra tri leta, preden se je vse dognalo. Še le z najvišjo resolucijo od dne 2. decembra 1785 so se iztelesile vasi: Preska, Goriče, Vaše, Medvóde, Stéšica, Žlébi in Studénčiče iz fare Sorske, ter vas Seničica iz fare Šentvidske, in sestavila se je iz njih nova samostojna duhovnija Preška. Pozneje se je ta uravnava toliko izpremenila, da so Studénčiče s svojimi desetimi hišami prišle 11. julija 1787 nazaj pod Soro, izpod Šentvidske fare je pa dobila Preška fara vasi: Jamo in Golo Brdo z Zavóšami in Bábinim Dolom. Razkartuzijánc Anton Júgovec, ki je bil vže prej moral zapustiti samostansko življenje v Bistri in podati se v dušno pastirstvo na kapelanijo Preško, je dobil 26. julija 1786 od škofa Ka-

rola Herbersteina ime župnik ter ob enem vso župniško oblast in pravico do polne mu prisojene plače. To svojo oblast je pa on kot župnik jel izvrševati še le 3. aprila 1787 po vsem obsegu.

Dasiravno so Preščanje l. 1789 poskusili dobiti celò lastnega stalnega kapelana, je vendar pretila po smrti župnika Jugovca nevarnost za obstoj mlade Preške fare. Hoteli so jo namreč l. 1807 odpraviti, imenovavši jo najprej kuracijo, nato so pa zopet razdélili njene vasi pod Soro in Šentvid, kamor so nekaj spadale. Le ko so spoznali, da ima Preški župnik lahko dostojno dotacijo, namreč 115 gld. iz lokalne ustanove in 300 gld. privoljenih iz verskega zaklada, so jo pustili.

Patron ali zavetnik Preške fare je na starih pisnih zapisan „Provinciae Capitaneatus“ in sedaj je verski zaklad, to je deželna vlada Kranjska ima pravico prezentovati škofu sposobnega duhovnika za podelitev te farne prebende, zato ker se ima župnik Preški vzdržavati iz verskega zaklada.

Glede vojdstva je spadala Preška fara do leta 1848. pod Goriško graščino ali škofovstvo Ljubljansko.

Iz davnih časov imajo Preški farani dve obljubni maši, na binkoštni ponedeljek gredo namreč v Črni-grob ter na sv. Ane dan na Šmarino goro.

## III. Cerkve Preške fare.

### 1. Farna cerkev sv. Janeza Krstnika v Preski.

Pri zadnjem pogorišči dne 9. maja 1854, ko je bila vsa Preska do tal pogorela, je bila vpepeljena tudi zvonikova streha. Sedaj stoji zvonik mogočno pred cerkvenim vhodom, pokrit s ploščami. Leta 1871 so vanj obesili štiri nove zvonove, katere je vžil zvonar Albert Samassa v Ljubljani. Zvonenje je prekrasno, milo do duše segajóče in v C-molu čisto ubrano. Veliki zvon (št. 373) tehta 33 centov 82 funtov, drugi (št. 372) ima 15 centov 83 funtov, tretji (št. 371) 9 centov 47 funtov in četrti (št. 370) 4 cente in 14 funtov. Preteklo leto je prišla v zvonik od mojstra Ivana Pogačnika iz Podnarta tudi nova ura, ki je stala 350 gld.

Preška cerkev ima petero altarjev: Sv. Janeza Krstnika v svetišči, žalostne Matere božje in sv. Valentina v stranskih kapelah, ter Jezusovega Srea in sv. Martina pri vhodih vá-nji. Zidana je ona vsled pre mnogih predeláv skoraj v podobi grškega križa. Dolga je 18 m in ravno toliko široka. Razmera med daljavo in širjavo ni prava, to je prvi čút, ki ga človek dobi, zagledavši notranjost cerkve. Vendar se ona prikupi človeku po mnogih napravah in olupšavah, katere je dobila v zadnjem času. (Dalje prih.)